

**Bericht**  
**des Ausschusses für Finanzen und Kommunales**  
**betreffend die**  
**Mittelfristige Finanzplanung des Landes Oberösterreich**  
**für die Finanzjahre 2021 bis 2025**

[L-2020-619998/6-XXIX,  
miterledigt [Beilage 15/2021](#)]

Gemäß Artikel 55 Abs. 7 Oö. L-VG hat die Landesregierung dem Landtag jedenfalls jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen. Darüber hinaus haben die Gebietskörperschaften gemäß Art. 15 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen.

Die COVID-19-Pandemie stellt nach wie vor die wohl schwerwiegendste Krisensituation dar, der sich die europäische Union in ihrer Geschichte ausgesetzt sah. Seitens der EU wurde deshalb im Zusammenhang mit dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt die General Escape Clause (Allgemeine Ausweichklausel) nach Unionsrecht aktiviert. Durch die allgemeine Ausweichklausel werden die Verfahren des Stabilitäts- und Wachstumspakts nicht ausgesetzt. Sie gibt der Kommission und dem Rat jedoch die Möglichkeit, im Rahmen des Pakts unter Abweichung von den normalerweise geltenden Haushaltsverpflichtungen die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Von der EU genehmigte Ausnahmen von Fiskalregeln gelten auch für den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012). Alles, was somit auf EU-Ebene hinsichtlich der Ausweichklausel zur Anwendung kommt, ist daher analog auf den ÖStP 2012 anzuwenden.

Die Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2025 des Landes Oberösterreich wurde unter diesen Vorzeichen erstellt und soll dem Oberösterreichischen Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet werden. Der darin dargestellte Haushaltsrahmen sowie die dargestellten Auszahlungs- und Einzahlungsbereiche präjudizieren keine Detailplanungen, Beschlüsse und sonstige Genehmigungen des Oberösterreichischen Landtags, vor allem im Hinblick auf die Budgeterstellung.

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oö. Landtag möge die beiliegende Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2025 des Landes Oberösterreich, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 15. November 2021 ([Beilage 15/2021](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage angeschlossen war, im Sinn einer mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung gemäß Art. 15 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 zur Kenntnis nehmen.

Linz, am 2. Dezember 2021

**Max Hiegelsberger**  
Obmann

**Bgm. Anton Froschauer**  
Berichterstatter